



Satzung des
Fördervereins
SEA Networks e. V.

SEA Networks e. V.
c/o Dr. Susanne Gatti
Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung
Am Handelshafen 12
27570 Bremerhaven

4. Fassung (abgestimmt durch die MV am 17. Okt 2014)

SATZUNG des Vereins SEA Networks e. V.

Präambel

Seit 2002 hat sich in Bremerhaven eine lebendige Zusammenarbeit zwischen dem Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI), den Bremerhavener Schulbehörden und den Schulen in der Stadt entwickelt. Für das AWI sind diese Kooperationen zusammengefasst unter dem Begriff "Frühe Nachwuchsförderung – SEA" (Science & Education @ the AWI). Diese Zusammenarbeit ist im Bereich der Gymnasialen Oberstufe vor allem im Kooperationsprojekt HIGHSEA organisiert, im Bereich der Grundschulen und Sekundarstufe I Schulen im Schülerlabor SEASIDE des AWI.

Nach fast 10 Jahren aktiver Zusammenarbeit des AWI mit externen Partnern in Schulen und Schulverwaltungen möchten Eltern, ehemalige Schülerinnen & Schüler und andere Unterstützer SEA nachhaltig stärken und fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SEA Networks“ der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
- (2) SEA Networks ist ein Förderverein.
- (3) Sitz des Vereins ist Bremerhaven,
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Erleichterung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Naturwissenschaften und Technik unabhängig vom Stand der Vorbildung,
 - b. die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit naturwissenschaftlichem Interesse, sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studenten/innen und Doktoranden/innen),
 - c. die Erleichterung des Einstiegs in ein naturwissenschaftliches Studium unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern,
 - d. das Gewinnen von Nachwuchs für den Bereich der MINT-Fächer (Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Technik) und
 - e. das Erschließen von Potentialen zur Veränderung des mathematisch -naturwissenschaftlichen Unterrichts in Schulen und des Studiums an Hochschulen und Universitäten.

- f. Förderung der Vernetzung zwischen Wissenschaftlern/innen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - b. die Unterstützung des Schülerlabors SEASIDE und des Kooperationsprojektes HIGHSEA.
 - c. die Verbreitung der im Bereich SEA gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen
 - d. die Gründung und das Aufrechterhalten eines Alumni-Netzwerks für Schülerinnen & Schüler des Kooperationsprojektes HIGHSEA mit dem Ziel der Förderung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke.
 - e. die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die durch die Einkommensverhältnisse ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an den Angeboten des Kooperationsprojektes HIGHSEA oder des Schülerlabors SEASIDE ausgeschlossen wären.
 - f. Beschaffung von Material und Unterlagen, die der Arbeit der Kinder und Jugendlichen in der "Frühen Nachwuchsförderung" SEA dienlich sind.
 - g. Förderung aller sonstigen Maßnahmen, die dem Betrieb und der dauerhaften Finanzierung der "Frühen Nachwuchsförderung" SEA dienlich sind, insbesondere wenn sie dazu führen, dass eine gemeinnützige Stiftung eingerichtet werden kann, die eine dauerhafte Finanzierung von SEA gewährleistet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) SEA Networks e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) SEA Networks e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel von SEA Networks e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln von SEA Networks e. V.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von SEA Networks e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

- (6) Die Mitarbeit der Mitglieder bei SEA Networks e. V. ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich bare, für SEA Networks e. V. gemachte Auslagen, werden ersetzt, sofern der Vorstand sie genehmigt.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder der Aufhebung von SEA Networks e. V. keinen Anspruch auf das Vermögen oder Anteile des Vereinseigentums.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand
- (3) das Kuratorium
- (4) die Rechnungsprüfer
- (5) Wissenschaftlicher Beirat

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied von SEA Networks e. V. kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (3) Mit der Ablehnung eines Aufnahmeantrages geht dem Antragsteller eine kurze Begründung zu.
- (4) Die MV kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder benennen.
- (5) Die MV kann natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden, die im Rahmen des Vereinszwecks tätig sind, im Einzelfall ein Gastrecht einräumen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge in die MV einzubringen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der MV festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss oder Austritt.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann bis zum 15. November eines Jahres für das Folgejahr erklärt werden.

- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder gesondert beschlossener Umlagen im Rückstand ist.
- (10) Details kann eine Mitgliederordnung regeln, wenn die MV eine solche beschließt.
- (11) Mitglieder, die zwar nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aber dennoch fördern möchten, können eine Fördermitgliedschaft/Projektpatenschaft beantragen.
- (a) Fördermitgliedschaft kann dauerhaft oder für einen befristeten, vorab festgelegten Zeitraum, mindestens jedoch für ein Jahr, beantragt werden.
- (b) Für die Kündigung einer dauerhaften Fördermitgliedschaft gelten die gleichen Fristen wie für ordentliche Mitglieder, befristete Fördermitgliedschaften enden automatisch nach Ablauf der Frist und verlängern sich nicht.
- (c) Fördermitgliedschaften können verschenkt werden.
- (d) Fördermitglieder werden nicht gesondert zur MV eingeladen.
- (e) Fördermitglieder haben Rederecht aber kein Stimmrecht bei der MV

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) SEA Networks e. V. finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen sowie durch eigene Aktivitäten.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist spätestens am 31.3. des laufenden Beitragsjahres fällig.
- (4) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die MV.
- (5) Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber SEA Networks e. V. nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- (7) Der Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer geprüft. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung auf der nächsten Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt zu Beginn jeder Sitzung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin aus ihrer Mitte.
- (2) Die ordentliche MV findet mindestens einmal — i. d. R. jedoch zweimal — jährlich statt.
- (3) Die MV stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (mit absoluter Mehrheit)
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans (mit absoluter Mehrheit)
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss (mit absoluter Mehrheit)
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (mit absoluter Mehrheit)
 - g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge (mit absoluter Mehrheit)
 - h. Erlass der Beitragsordnung (mit absoluter Mehrheit)
 - i. bei Bedarf: Erlass einer Geschäftsordnung für die MV
 - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins (mit 3/4 Mehrheit)
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins (mit 3/4 Mehrheit)
 - l. Einsetzung weiterer beratender Organe und Gremien nach Bedarf (mit absoluter Mehrheit)
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern (mit einfacher Mehrheit)
- (4) Ordentliche Mitglieder können Anträge einbringen, über die die MV nach Beratung entscheidet. Anträge sollen dem Vorstand sechs Wochen vor der MV schriftlich vorliegen, so dass sie mit der Einladung zur MV verschickt werden können.
- (5) Die Einladung zur MV muss den Mitgliedern schriftlich oder per e-mail bekannt gegeben werden. Die Einladung muss die Tagesordnung und vorliegende Anträge enthalten und den Mit-

gliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugestellt sein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Email bekannt gegebene Adresse gerichtet ist und seit dem Versand fünf Arbeitstage vergangen sind.

- (6) Eine außerordentliche MV findet statt, wenn mindestens 25 Mitglieder oder 30% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
- (7) Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder oder 25 Mitglieder persönlich anwesend sind oder durch Stimmübertragung (siehe auch Punkt (9)) vertreten werden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist binnen vier Wochen erneut zur MV einzuladen, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Förderer und Ehrenmitglieder, die nicht auch ordentliche Mitglieder sind, haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, bei Wahlen das Los.
- (9) Mitglieder, die zur MV nicht anwesend sein können, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Aus der Vollmacht soll hervorgehen, ob es ein direktes oder ein freies Mandat übertragen wird. Mitglieder, die zur MV anwesend sind, können zusätzlich zu ihrer eigenen Stimme maximal zwei übertragene Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmübertragung muss dem Vorstand unmittelbar vor Beginn der MV bekannt gegeben werden.
- (10) Beschlüsse zur Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit und ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.
- (11) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur MV mitzuteilen.
- (12) Über alle Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben und wird den Mitgliedern innerhalb von spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zugesandt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a. Vorsitz
 - b. stellvertretender Vorsitz
 - c. stellvertretender Vorsitz
 - d. Betreuung der Kasse
 - e. Schriftführung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder a, b und c müssen volljährig sein. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, notwendige Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit seiner Erklärung nach außen ist die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes ausreichend.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regulär 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder a. und b. werden in geraden Kalenderjahren nachgewählt, die Vorstandsmitglieder c. d. und e. werden in ungeraden Kalenderjahren nachgewählt. So soll die Kontinuität der Arbeit gefördert werden. Die erste Amtsperiode nach Vereinsgründung hat dadurch eine von der regulären Amtszeit abweichende Amtszeit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag wird eine geheime Wahl durchgeführt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Wurde im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des/der Ausgeschiedenen. Auf der nächsten MV wird für den Rest der Amtszeit ein Vorstandsmitglied nachgewählt.
- (7) Eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstands kann vor Ablauf der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund durch die MV erfolgen. Der Vorstand ist zuvor zu hören.
- (8) Der Vorstand tagt i. d. R. sechs Mal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Vorstandssitzungen können unter Nutzung moderner Kommunikationsmethoden (Telefon- und Videokonferenz, E-Mail u. ä.) stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der MV bekannt zu geben.

- (9) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert, vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form (z. B. per e-mail) zugänglich gemacht.
- (10) Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt die Beschlüsse der MV um und orientiert sich in seiner Amtsführung an ihnen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für
- a. die Vorbereitung und Einladung zur MV
 - b. das Erstellen einer vorläufigen Tagesordnung für die MV
 - c. das Erarbeiten und die Abfassung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
 - d. die Berichterstattung gegenüber der MV
 - e. das Umsetzen der Beschlüsse der MV
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (11) Der Vorstand kann MitarbeiterInnen für bestimmte Aufgaben anstellen und kündigen, sofern die Mittel des Vereins ausreichen; er regelt ihre Tätigkeit durch Vertrag und Arbeitsanweisung und kontrolliert ihre Tätigkeit. Angestellte sind dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber zu regelmäßigem Bericht über ihre Tätigkeit verpflichtet, bei außerordentlichen Anlässen ist dem Vorstand unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (12) Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Sachgebiete berufen. Beauftragte des Vorstandes sind Mitglieder des Vereins, die bestimmte Aufgaben ehrenamtlich und freiwillig übernehmen.

§ 9 Kuratorium, Schirmherrschaft und Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die MV kann ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium berät den Verein. Es unterstützt den Verein insbesondere durch Kontaktvermittlung und Bekanntmachen der Ziele und wird in der Regel jeweils zur letzten Vorstandssitzung vor der MV eingeladen.
- (2) Die MV kann eine Schirmherrschaft einrichten. Ein Schirmherr oder Schirmherrin unterstützt die Ziele des Vereins und übernimmt für SEA Networks e.V. repräsentative Aufgaben.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirats berufen. Die Mitglieder des Beirats sollen als beratendes Organ den Vorstand unterstützen. Bei Investitionsausgaben über € 5.000, Projektanträgen, sowie einzureichenden Manuskripten soll der Wissenschaftliche Beirat das Vorhaben auf seine wissenschaftliche Tragfähigkeit hin beurteilen. Er soll Empfehlun-

gen für Änderungen oder Ergänzungen oder ggf. das Aussetzen der Maßnahme abgeben. Insgesamt soll der Wissenschaftliche Beirat dazu beitragen, die wissenschaftliche Qualität und Seriosität der Vereinsarbeit zu sichern.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen zu Beginn eines Kalenderjahres – vor der MV – die Buchführung des Vereins.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Kassenprüfung.
- (3) Der Bericht berücksichtigt insbesondere die Korrektheit der buchhalterischen Seite der Buchführung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vereinsvermögens

- (1) Sobald die freien Rücklagen des Vereins ausreichen, eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts zu gründen, die das Ziel hat, gleichermaßen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu fördern, so werden die freien Rücklagen des Vereins in die Stiftung überführt. Vereinsmitglieder können auch Mitglieder des Stiftungsbeirates werden. Näheres regelt eine noch zu erstellende Stiftungssatzung.
- (2) Bei Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an den Verein Kinderhospiz Löwenherz e. V., Syke mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Irgendwelche Rückzahlungen an Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind unzulässig.

Gründungsversammlung (erste Fassung der Satzung) 19. November 2010
Satzungsänderung durch MV am 25. Februar 2011
Satzungsänderung durch MV vom 15. November 2013
Satzungsänderung durch MV vom 17. Oktober 2014